

Kurztitel

Prüfungsgebiete der Pflichtschulabschluss-Prüfung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 288/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 90/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.04.2017

Index

70/06 Schulunterricht

Text

Für die Aufnahme in mittlere und höhere Schulen relevante Prüfungsgebiete

§ 2. Die erfolgreiche Ablegung nachstehend genannter Prüfungsgebiete gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes (Prüfungsgebiete nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten) ist Voraussetzung für die Aufnahme in folgende mittlere und höhere Schulen:

Schulart	Prüfungsgebiet
Technische Fachschule	Natur und Technik
Fachschule für Mode	Kreativität und Gestaltung
Kunstgewerbliche Fachschule	Kreativität und Gestaltung
Handelsschule	Natur und Technik
Fachschule für wirtschaftliche Berufe	Natur und Technik
Fachschule für Sozialberufe	Gesundheit und Soziales
Forstfachschule	Natur und Technik
Allgemein bildende höhere Schule – Realgymnasium	Natur und Technik
Höhere technische Lehranstalt	Natur und Technik
Höhere Lehranstalt für Mode	Kreativität und Gestaltung
Höhere Lehranstalt für künstlerische Gestaltung	Kreativität und Gestaltung
Handelsakademie	Natur und Technik
Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe	Natur und Technik
Höhere Lehranstalt für Tourismus	Weitere Sprache
Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt	Natur und Technik
Bildungsanstalt für Elementarpädagogik	Gesundheit und Soziales
Bildungsanstalt für Sozialpädagogik	Gesundheit und Soziales

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2017

Gesetzesnummer

20007968

Dokumentnummer

NOR40191972